

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

## früher Wochen- und Nachrichtenblatt zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau und Mülsen.  
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

40. Jahrgang.

Nr. 231.

Sonnabend, den 4. Oktober

1890.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postämter, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die viergespaltenen Korpuszeile oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

### Holzauktion auf Forderglauchauer Revier!

Montag, den 6. Oktober dieses Jahres,  
von vormittags 9 Uhr an,

folgen im Rümpfswalde und zwar auf Köllers Aukauf, am Kohlgraben und Vogelheerd

ca. 200 Rmtr. weiche Stöcke und

ca. 40 Wellen, weiches und hartes Reisig

unter den gebräuchlichen Bedingungen gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Versammlungsort an der neuen Waldhütte.

Gräflich Schönburg'sche Forstverwaltung und Rentamt Forderglauchau, am 27. September 1890.

P o e s c h t e.

R a a f e.

### Das Invalidentät- und Altersversicherungs- gesetz.

Da es dringend zu wünschen ist, daß die weiten Kreise, die es angeht, rechtzeitig von dem Inkrafttreten der Invalidentät- und Altersversicherung über die Bedeutung des Gesetzes, über ihre Obliegenheiten, um die Vorteile derselben zu erlangen, über den Umfang der Versicherungspflicht, über das Verfahren bei Erhebung der Beiträge zc. aufgeklärt werden, so sei nach dem „Reichsanzeiger“ zu diesem Zweck nochmals eine allgemeine Uebersicht über Rechte und Pflichten der zu versichernden Personen gegeben:

Die Invalidentät- und Altersversicherung beginnt voraussichtlich mit dem 1. Januar 1891. Zweck dieser Versicherung ist, allen Arbeitern und Arbeiterinnen

1. im Alter durch eine Altersrente einen Zuschuß zu dem dann in der Regel herabgeminderten Arbeitsverdienst zu gewähren und

2. im Falle frühzeitigen Eintritts der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer derselben eine den Betrag der Altersrente übersteigende Invalidentrente zu sichern.

1. Die Altersrente kann sofort vom Beginn der Versicherung ab (1. Jan. 1891) von denjenigen versicherten Arbeitern beansprucht werden, welche das Alter von 70 Jahren vollendet haben und nachweisen, daß sie in den Jahren 1888, 1889 und 1890 mindestens in 141 Wochen gearbeitet haben. Bei diesen 141 Wochen werden auch die Wochen bescheinigter Krankheiten und Unterbrechungen bei Saisonarbeitern mitgezählt, wie wenn es Arbeitswochen wären.

Diejenigen Arbeiter, welche beim Beginn der Versicherung (1. Januar 1891) noch nicht 70 Jahre alt, jedoch mehr als 40 Jahre alt sind, haben gleichfalls von dem Zeitpunkt ab, mit welchem sie das 70. Lebensjahr vollenden, Anspruch auf Altersrente, wenn sie die dorthin angegebenen Nachweise führen können und vom Beginn der Versicherung (1. Jan. 1891) ab regelmäßig ihren wöchentlichen Beitrag entrichten.

Die Höhe der zu gewährenden Altersrenten wird nach Lohnklassen verschieden bemessen. Die Altersrente beträgt mindestens 106,40 Mk. und höchstens 191,00 Mk. jährlich.

Bei Berechnung der Rente werden 1410 Beitragswochen (Beiträge) zu Grunde gelegt, so zwar, daß jede einzelne Beitragswoche eine Erhöhung der Rente

um 4 Pf. bewirkt in Lohnklasse I,
„ 6 „ „ „ II,
„ 8 „ „ „ III,
„ 10 „ „ „ IV.

Die Lohnklasse I gilt für einen Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mk. jährlich,  
„ II „ „ „ mehr als 350—550 „ „ „  
„ III „ „ „ 550—850 „ „ „  
„ IV „ „ „ 850 „ „ „

Hat ein Arbeiter 10 Wochenbeiträge nach dem 1. Jan. 1891 für Lohnklasse III entrichtet und kann er nachweisen, daß sein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst in den vorhergehenden 3 Jahren 1888 bis 1890 875 Mk. betragen hat, so sind für die 10 Beiträge die Rentensätze der Lohnklasse III mit 8 Pf. und für die übrigen 1410—10 = 1400 Beiträge die Rentensätze der Lohnklasse IV mit 10 Pf. in Ansatz zu bringen. Die Jahresrente berechnet sich demnach auf  $10 \times 8 \text{ Pf.} + 14 \times 10 \text{ Pf.} = 140,80 \text{ Mk.}$  Hierzu giebt das Reich 50 Mk. als Zuschuß, sodas die Jahresrente insgesamt 190,80 Mk., die Monatsrente als 15,90 Mk. betragen würde.

2. Die Invalidentrente kann erst nach Zurücklegung einer Wartezeit, d. h. nach Entrichtung einer bestimmten Anzahl von Beiträgen, bewilligt werden. Allgemein sind als Wartezeit fünf Jahre, jedes Jahr mit Rücksicht auf zeitweilige Arbeitslosigkeit auf fünf bis zu 47 Beitragswochen gerechnet, vorgesehen, sodas insgesamt  $5 \times 47 = 235$  Beiträge entrichtet sein müssen.

Solche Personen inbessen, welche bereits in den ersten fünf Jahren nach Beginn der Versicherung, also in den Jahren 1891, 1892, arbeitsunfähig werden, können gleichfalls Anspruch auf Invalidentrente machen, wenn sie

a. wenigstens 47 Wochenbeiträge entrichtet haben und b. nachweisen, daß sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in den noch fehlenden 188 Wochen gearbeitet haben.

Auch hier werden bescheinigte Krankheitswochen, sowie die Dauer militärischer Dienstleistungen und diejenigen Wochen mitgezählt, in welchen Saisonarbeiter zc. ihr Arbeits- oder Dienstverhältnis unterbrechen mußten.

Die Höhe der Invalidentrenten richtet sich wie die Altersrente, nach den Lohnklassen, für welche Beiträge entrichtet worden sind, und nach der Zahl der wirklich entrichteten Beiträge.

Bei Berechnung der Rente wird für alle Lohnklassen ein gleicher Grundbetrag von 60 Mk. angelegt und sodann für jeden wöchentlichen Beitrag für Lohnklasse I eine Rentensteigerung von 2 Pf., „ II „ „ „ 6 „ „ III „ „ „ 9 „ „ IV „ „ „ 13 „

in Anrechnung gebracht. Für bescheinigte Krankheitswochen und für die Wochen militärischer Dienstleistungen, welche als Beitragswochen gezählt werden, kommt für jede Woche die Rentensteigerung der Lohnklasse II in Ansatz.

Hat z. B. ein invalider Arbeiter der Versicherung etwas über 18 Jahre angehört, und kann er

50 Beiträge in Lohnklasse II,
300 „ „ „ III,
600 „ „ „ IV und
10 bescheinigte Krankheitswochen

aufweisen, so berechnet sich sein Rentenanspruch bei der Versicherungsanstalt auf  $60 \text{ Mk.} + 50 \times 6 \text{ Pf.} + 300 \times 9 \text{ Pf.} + 600 \times 13 \text{ Pf.} + 10 \times 6 \text{ Pf.} = 168,60 \text{ Mk.}$

Hierzu giebt das Reich, wie bei der Altersrente, einen Zuschuß von 50 Mk., sodas die Altersrente insgesamt  $168,60 + 50 = 218,60 \text{ Mk.}$  oder die abgerundete Monatsrente 18,25 Mk. beträgt.

3. Sofortige Geltendmachung der Altersrente und der Invalidentrente.

Wie bereits erwähnt, können die über 70 Jahre alten Arbeiter, etwa 140.000 an der Zahl, sofort nach Eröffnung der Versicherung und die sonstigen älteren Arbeiter, sobald sie 70 Jahre alt geworden sind, Anspruch auf Altersrente geltend machen, wenn von ihnen folgende Bedingungen rechtzeitig erfüllt werden:

a. Schon jetzt müssen alle älteren Arbeiter und Arbeiterinnen sich die Zahl der Arbeitswochen (die Saisonarbeiter auch Arbeitsunterbrechungen) und den Jahresarbeitsverdienst in den Jahren 1888/90 bescheinigen lassen, was kostenlos von dem betreffenden Arbeitgeber oder von der unteren Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes (Orts- oder Gewerbevorstand, Polizeiverwaltung) zu geschehen hat. Im ersteren Falle müssen die Bescheinigungen von einer öffentlichen Behörde kostenlos beglaubigt werden.

b. Daneben ist es von Wichtigkeit, sich auch die etwa in den Jahren 1888/90 durchlebten Krankheitswochen von den Krankenkassen oder von der unteren Verwaltungsbehörde bescheinigen zu lassen.

c. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen müssen Sorge tragen, daß sie rechtzeitig versichert werden. Auch die weniger alten Arbeiter können, falls sie in den Jahren 1891 bis 1895 durch Krankheit oder sonstige Ursachen ihre Arbeitsfähigkeit verlieren, Anspruch auf eine Invalidentrente erheben.

Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Invalidentrente ist es ebenfalls notwendig, sich die oben erwähnten Nachweise jedoch schon von Ende November 1889 ab zu beschaffen. Nur bedarf es hier einer Bescheinigung über den Jahresarbeitsverdienst nicht. Wichtig ist hier die Vorlegung der Militärpapiere, weil die in den Jahren Ende 1889 bis 1890 geleisteten Militärdienste als Beitragszeit angerechnet werden.

4. Versicherungs-pflicht.

Zu versichern sind vom 16. Lebensjahre ab die nicht mit Staats- oder kommunal-Benutzungsberufung anbeschäftigten und nicht selbständig ein Gewerbe zc. ausübenden Personen (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w.) ohne Unterschied des Geschlechts, welche gegen Lohn oder Gehalt in der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, in der Industrie und im Bauwesen mit Einschluß des Handwerks, im Handel und Verkehr, im Haushalt (Dienstmädchen zc.) und in allen anderen Erwerbszweigen beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und Lehrlinge jedoch nur, wenn deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt. Nicht zu versichern sind die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge.

Die Versicherung wird dadurch bewirkt, daß die zu versichernde Person sich bei der unteren Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes oder bei den sonstigen bekannt gemachten Stellen sofort nach dem 1. Januar 1891 eine Quittungskarte ausstellen läßt, was kostenlos geschieht. In die Quittungskarte wird von den Arbeitgebern oder Dienstherren für jede angefangene Arbeitswoche eine bei der Postanstalt des Beschäftigungsortes zu erwerbende Beitragsmarke eingelebt, deren Wert zur Hälfte von dem Versicherten zu erstatten ist und vom Arbeitgeber oder Dienstherren bei der Lohnzahlung einbehalten werden kann.

5. Beitragsmarken.

Die in die Quittungskarte einzulebenden Beitragsmarken richten sich nach der Lohnklasse, in welche die zu versichernde Person auf Grund des für dieselbe maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes eingestuft wird. Als Jahres-

arbeitsverdienst gilt, wenn nicht Arbeitgeber oder Dienstherren und die zu versichernde Person vereinbaren, daß ein höherer Lohn in Anrechnung kommt.

1. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, welche keiner Krankenkasse angehören, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung von Naturalbeizügen zc. festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach § 3 des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;

2. für die bei der Seefahrt beteiligten Personen der für die Seemannsversicherung maßgebende Jahresarbeitsverdienst;

3. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertfache Betrag des vom Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der betreffenden Arbeiterklasse, jedoch nicht weniger als der dreihundertfache Betrag des ersüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes;

4. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-, Haus- oder Innungs-) Krankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes, bez. wirklichen Arbeitsverdienstes;

5. im übrigen der dreihundertfache Betrag des ersüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes.

Beträgt hiernach der Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mk. einschließlich, so ist eine Beitragsmarke der Lohnklasse I zu 14 Pf., beträgt derselbe über 350 Mk. bis einschließlich 550 Mk., so ist eine Beitragsmarke der Lohnklasse II zu 20 Pf., beträgt derselbe über 550 Mk. bis einschließlich 850 Mk., so ist eine Beitragsmarke der Lohnklasse III zu 24 Pf., und beträgt derselbe über 850 Mk., so ist eine Beitragsmarke der Lohnklasse IV zu 30 Pf. für jede Arbeitswoche in die Quittungskarte einzuleben.

Von erheblicher Bedeutung für die Versicherten ist es, bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit ihr Versicherungsverhältnis dadurch fortzusetzen, daß sie für jede Woche der Arbeitslosigkeit bei der nächsten Postanstalt eine Doppelmarke zum Werte von 28 Pf. erwerben und diese selbst einleben. Dasselbe gilt für diejenigen Personen, welche durch Selbstmüdigwerden zc. aus dem Versicherungsverhältnis ausscheiden und die erworbenen Rechte nicht aufgeben wollen. Auch diese müssen, wenn sie später in den Genuß einer Rente gelangen wollen, Zusatzmarken erwerben und in die Quittungskarte selbst einleben.

Bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses seitens der Saisonarbeiter genügt die Einlebung einer 20 Pf.-Marke für jede Woche.

6. Erlangung der Renten.

Will nun ein Versicherter in den Genuß einer Rente gelangen, so hat er weiter nichts zu thun, als seinen Anspruch unter Ueberreichung seiner Quittungskarte, sowie der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweismittel bei der für seinen Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, in Stadtfreien Magistrat, Polizeibehörde zc.) anzumelden. Alles weitere wird dann von der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde veranlaßt. Beauftragt der Versicherte Altersrente, so muß er auch fernere Beiträge entrichten. Nur beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit hört die Beitragsleistung auf und tritt an die Stelle der Altersrente die höhere Invalidentrente.

### Tagegeschichten.

\* — Lichtenstein, 3. Oktober. Mit gestern waren 25 Jahre seit dem Antritte des Herrn Stadtkassierers Mehnert hier verfloßen. Zu diesem seinem Amtsjubiläum wurde der Jubilar im Rats-sitzungszimmer von seiten des Herrn Bürgermeister Fröhlich und des Herrn Stadtverordnetenvorf. Kaufmann Singer bei Ueberreichung eines sinnigen Geschenkes im Namen des Rats- und Stadtverordnetenkollegiums herzlich beglückwünscht. Auch von seiten seiner Kollegen, städtischen Beamten, sowie Freunden und Bekannten wurde der Jubilar durch zahlreiche Geschenke und Glückwünsche geehrt. Möge dem allezeit pflichttreuen und beliebten Beamten geistige und körperliche Wohlfahrt gestatten, seine Dienste noch recht lange zum Segen der Stadt widmen zu können.

\* — Uebersicht über die bei den Sparkassen in der königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau